Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/878

06. 09. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. Häfele, Franke, Schwarz, Spranger, Berger, Regenspurger und der Faktion der CDU/CSU – Drucksache 8/823 –

Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Dienstbezüge kinderreicher Beamten, Richter und Soldaten

Der Bundesminister des Innern – D II 1 – 221 005 – 1/14 – hat mit Schreiben vom 5. September 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Parlament Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden, und welche Lösungsmöglichkeiten kommen nach Ansicht der Bundesregierung in Betracht?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977, bekanntgemacht am 19. Juli 1977, ist von weitreichender Bedeutung. Sie enthält über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus eine Fülle konkreter Aussagen zu verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Problemen des Beamtenrechts einschließlich des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Die Entscheidung verpflichtet den Gesetzgeber, die vom Gericht festgestellte Verfassungswidrigkeit durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften mit größtmöglicher Beschleunigung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Sie hat sich bereits am 27. Juli 1977 mit den Auswirkungen des Beschlusses befaßt und hat gleichzeitig – u. a. im Benehmen mit den Ländern – die Erarbeitung einer Neuregelung in die Wege geleitet. In diesem Zusammenhang wird auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung geprüft.

Verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt für die Neuregelung bildet die Feststellung des Gerichts, daß das Gehalt als Ganzes nach Abzug der Steuern den amtsangemessenen Unterhalt für

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

die Beamtenfamilie als Einheit gewährleisten müsse, und zwar in gleicher Weise für die kinderreiche Familie wie für die Kleinfamilie. Die Angemessenheit der Alimentation sei an dem allgemeinen Lebensstandard auszurichten. Abzustellen sei auf das Nettoeinkommen. Um die Aufzehrung der familienstandsunabhängigen Gehaltsbestandteile als Unterhaltsleistungen für Kinder zu verhindern, seien demnach bei Familien von Beamten, Richtern und Soldaten mit drei und mehr Kindern zusätzliche Unterhaltsleistungen zu erbringen.

Eine Aussage, welche Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ist angesichts der aufgezeigten zahlreichen und schwierigen Probleme sowie etwaiger Auswirkungen vor Abschluß der eingeleiteten Prüfung nicht möglich. Falls diese zu einer Lösung im besoldungsrechtlichen Ortszuschlag führen würde, müßten die Sätze der kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag ab Stufe 5 angehoben werden; dabei würden die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Maßstäbe den Rahmen bilden.

2. Inwieweit zieht die Bundesregierung rechtliche oder politische Folgerungen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes?

Die Bundesregierung wird diese Frage zunächst mit den Tarifpartnern besprechen.

3. Inwieweit zieht die Bundesregierung außerhalb des öffentlichen Dienstes rechtliche oder politische Folgerungen für Familien mit mehreren Kindern?

Ob und gegebenenfalls inwieweit der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Anlaß zu einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes gibt, läßt sich frühestens im Rahmen der oben genannten Prüfung klären.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen tragenden Gründen, die für alle Staatsorgane verbindlich sind, für die Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge das Nettoeinkommen für maßgeblich erklärt, über das nach Abzug der Steuern verfügt werden kann. Zieht die Bundesregierung im Hinblick hierauf die Wiedereinführung von Steuerfreibeträgen für Kinder in Betracht?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß ausgeführt: „Die vorliegenden Verfassungsbeschwerden geben daher keinen Anlaß, die familien-, sozial- und steuerpolitische Konzeption des neuen Kindergeldsystems in Frage zu stellen." Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muß deshalb nicht zu einer Veränderung des Steuerrechts führen.